

Satzung
der
"Ruth Möser - TTP - Stiftung"
mit Sitz in Mainz

Präambel

Bei Ruth Möser wurde nach zwei Brustkrebskrankungen und damit verbundenen Chemotherapien sowie Bestrahlungen im Alter von 29 Jahren die Krankheit TTP (Thrombotisch-thrombozytopenische Purpura) diagnostiziert, die sie zu einem fast einjährigen Klinikaufenthalt zwang und von der sie dauerhafte Dialysepflicht davontrug. Nach ihrem langen, erfolgreichen Kampf gegen diese heimtückische Krankheit verstarb Ruth Möser nur knapp zwei Jahre später überraschend an Herzversagen.

TTP ist weniger eine seltene als viel mehr eine zu selten diagnostizierte, unheilvolle Krankheit, die bisher in der Gesellschaft und der medizinischen Forschung kaum Beachtung findet. Auslöser können Zytostatika sein, die in der Therapie verschiedenster Krebsarten häufig angewandt werden. Daher ist künftig ein vermehrtes Auftreten zu befürchten.

Die Stiftung soll einen Beitrag dazu leisten, die Erforschung dieses Krankheitsbildes voran zu treiben und den Betroffenen und ihren Familien Unterstützung, Hilfeleistung und Trost zu spenden. Das Erbe von Ruth Möser dient dazu, die Stiftung ins Leben zu rufen. Zugleich erinnert die Stiftung nachhaltig an den couragierten und lebensfrohen Umgang von Ruth mit TTP, der anderen Betroffenen Mut machen kann.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Die Stiftung führt den Namen

"Ruth Möser - TTP - Stiftung".

1.2 Sie hat ihren Sitz in Mainz.

1.3 Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie handelt in selbstloser Absicht und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst, also durch ihre eigenen Organe oder Hilfspersonen, nicht aber durch andere juristische oder natürliche Personen, deren Handeln nicht wie eigenes Wirken der Stiftung dieser zugerechnet werden kann. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, dass die Stiftung lediglich unmittelbar tätig werden darf, ist nur unter den gesetzlich vorgegebenen Grenzen des § 58 Abs. 1 AO möglich. So darf beispielsweise die Stiftung im Wege der Mittelbeschaffung tätig werden, solange ihre Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugewandt werden, die ihrerseits die empfangenen Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

2.3 Zwecke der Stiftung sind

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung und
2. der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung soll der Stiftungszweck insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung von Ärztinnen/Ärzten und medizinischen Wissenschaftlern, wobei der fachliche Fokus auf der Erforschung des Krankheitsbildes TTP liegt. Es können Stipendien für Forschungs-, Diplom- und Doktorarbeiten sowie allgemeine Forschungsaufenthalte ausgelobt werden, die sich mit dem speziellen Krankheitsbild von TTP befassen. Ferner können Stipendien auch an fachübergreifende Forschungsarbeiten vergeben werden, bei denen TTP nicht im Fokus der Forschung liegt aber zumindest die Möglichkeit von positiven Auswirkungen für die Erforschung des Krankheitsbildes TTP bestehen. Die Förderung kann ferner in der Finanzierung von Sach- oder Personalmittel bestehen. Aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades des Krankheitsbildes sollen insbesondere spezielle Zentren zur Erforschung der Krankheit gefördert werden, wie etwa das Universitätsklinikum der Johannes Gutenberg Universität in Mainz.

Auf dem Gebiet der Förderung der mildtätigen Zwecke kann der Stiftungszweck durch die Finanzierung von stationären oder mobilen Behandlungsmethoden oder Medikamenten verwirklicht werden, die nicht von den allgemeinen Trägern der Gesundheitsversorgung getragen werden. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die die Auswirkungen der Krankheit nur erleichtern und zu einer Besserung der allgemeinen Lebensbedingungen führen. Ferner können Maßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Stärkung der psychischen Gesamtsituation führen. Dies sowohl bei den Patienten als auch bei den betroffenen Familienangehörigen. Hierzu zählen insbesondere die Inanspruchnahme psychosozialer Hilfsangebote wie Gesprächs-therapien, Haushaltshilfen oder familientherapeutische Interventionen.

Die angeführten Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sind nicht abschließend. Die Stiftung kann ferner alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck nachhaltig zu verwirklichen.

2.4 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Sie sind grundsätzlich zeitnah zu verwenden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
- b) aus Zuwendungen Dritter, soweit diese dazu bestimmt sind.

2.5 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Die Zuwendungsempfänger haben keinen Anspruch gegenüber der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

3.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

3.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind.

3.3 Die Stiftung kann ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Verwaltung ihres Vermögens jährlich in die Rücklagen einstellen. Darüber hinaus kann sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen weitere Teile der Erträge aus der Verwaltung ihres Vermögens sowie aus den nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel in die freien Rücklagen einstellen.

3.4 Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung konservativ und renditeorientiert anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

§ 5

Stiftungsvorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, dessen Mitglieder im Wege der Kooptation bestellt werden.
- 5.2 Zu ersten Vorstandsmitgliedern sind bestellt:
- a) Herr Hans-Joachim Möser und Frau Brigitte Möser, wohnhaft Klarastraße 3, 65719 Hofheim,
 - b) Herr Michael Schickert, wohnhaft Neue Universitätsstraße 2, 55116 Mainz.
- 5.3 Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung niederlegen. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist auf einen Zeitraum bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres beschränkt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.

§ 6

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- 6.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- 6.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung. Er hat die von der Stiftung geförderten Vorhaben zu kontrollieren.

- 6.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen. Der Vorstand kann insbesondere bei Bedarf Beratungsgremien berufen, die dem Vorstand gegenüber ein Empfehlungsrecht hinsichtlich der Mittelvergabe im Rahmen des Stiftungszwecks erhalten.
- 6.4 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Im Übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 7

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- 7.1 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet. Eine Entscheidung gegen den Willen auch nur eines der Stifter kann nicht getroffen werden.
- 7.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.3 Der Vorstand kann von jedem Mitglied schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Grundes sowie der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandmitglied sie rügt. Der Vorstand soll zu mindestens einer Sitzung im Geschäftsjahr einberufen werden.
- 7.4 Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- 7.5 Die Schriftform im Sinne dieses § 7 gilt auch durch Fernschreiben, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewährt.

§ 8

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- 8.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

- 8.2 Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das kommende Jahr zu erstellen.
- 8.3 Die Unterlagen nach Abs. 8.2 sind der Stiftungsbehörde vorzulegen. Sie ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 9.1 Anträge an die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zulässig.
- 9.2 Für die Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes erforderlich; Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit des Vorstandes.
- 9.3 Anträge nach § 9.1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist lediglich im Rahmen der unter dem Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vorgesehenen Zwecke zulässig. Dies gilt entsprechend bei Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

§ 10

Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an das Universitätsklinikum der Johannes Gutenberg Universität in Mainz, die es im Sinne des § 2.3 dieser Stiftungssatzung zu verwenden haben.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12

Anerkennung

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Mainz, den 18. September 2008


Hans-Joachim Möser


Brigitte Möser


Michael Schickert